Kanu-Club Konstanz e. V.

Im Bodensee-Kanu-Ring Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.



Beitragsordnung Kanu-Club Konstanz e. V.

§ 1 Grundsatz

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.

Durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachdienstleistungen oder anders geartete Leistungen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- Kindern und Jugendlichen von denen mind. ein Elternteil Mitglied im Kanu-Club Konstanz e.V. Mitglied ist,
- Jugendgruppenmitgliedern ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- · Passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Beiträge

Mitgliedsstatus	Beitragshöhe pro Jahr
Einzelmitglied	95 €
Familienmitgliedschaft	190 €
Kinder und Jugendliche, wenn mind. ein Elternteil Mitglied im Kanu-Club Konstanz Mitglied ist	Beitragsfrei *
Jugendgruppenmitglied **	60 €
Mitglieder über 18 Jahre, die sich in Berufsausbildung, Studium oder Zivildienst befinden	95 €
Passive Mitglieder	30 €

^{*} Diese Regelung gilt, solange für "das Kind" Kindergeld bezogen wird.

Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Beiträge des Kanu-Verbands Baden-Württemberg e.V. (KVBW), des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. (BSB) und des Deutschen Kanu-Verbands e.V. (DKV) sowie die Beiträge zur DKV-Gruppenunfallversicherung und zur ARAG-Sportversicherung (BSB).

^{**} Jugendliches Einzelmitglied welches an den Ausfahrten und Aktionen der Jugendabteilung teilnimmt

Kanu-Club Konstanz e. V.

Im Bodensee-Kanu-Ring Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.



§ 5 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr für Erwachsene beträgt 415.-€ und beinhaltet die Gebühr für einen verpflichtenden Einführungskurs sowie den ersten Jahresmitgliedsbeitrag (Anzahlung von 165 € vor Kursteilnahme, Restzahlung von 250 € nach Abgabe des Aufnahmeantrags).

Bei einer Familienmitgliedschaft müssen beide Elternteile eine Aufnahmegebühr leisten sowie einen verpflichtenden Einführungskurs absolvieren.

Eine Aufnahmegebühr sowie der Einführungskurs entfällt für Jugendgruppenmitglieder.

Bei Einzelmitgliedern über 18 Jahre, die sich in Berufsausbildung, Studium oder Zivildienst befinden entfällt die Aufnahmegebühr, stattdessen ist die Jahresgebühr von 95.- € vor Kursteilnahme zu entrichten. Grundsätzlich sind auch Studenten und Azubis verpflichtet zu Beginn einen Einführungskurs zu absolvieren. Bleibt die Mitgliedschaft über die Dauer des Studiums bzw. der Ausbildung hinaus bestehen, ist die Aufnahmegebühr von 335.-€ zu diesem Zeitpunkt nachträglich zu entrichten. Im Falle von hohem ehrenamtlichem Engagement für den Verein, z.B. als Trainer kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung, Bankeinzug, Mahnung, Bearbeitungsgebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 30. April eines jeden Kalenderjahres fällig. Jedes zahlende Mitglied (unabhängig ob Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft) erhält eine Beitragsrechnung, die die Höhe des für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrags ausweist. Der fällige Betrag wird im Lastschriftverfahren vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.

Ausgenommen sind Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz ohne deutsches Konto. Mitglieder, die in Ausnahmefällen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Erhalt der Beitragsrechnung.

§ 7

Sparkasse Bodensee IBAN: DE29 6905 0001 0000 0196 87 BIC: SOLADES1KNZ

Vereinskonto

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine neue Fassung beschlossen wird.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Beitragsordnung im Übrigen unberührt.

Konstanz, xxx